

30.03.2020

Corona-Update – arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Gesamtprogramm Sprache

Corona-Update – arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Gesamtprogramm Sprache

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden, sollten sie online oder in sonstiger alternativer Form (z.B. Telefoncoaching) fortgeführt werden, vergütet (siehe Schreiben im Anhang). Zur Fortführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen als Onlineangebote (oder in sonstiger alternativer Form) veröffentlicht die BA Anfang April ein FAQ. Das Schreiben haben wir für Sie im Anhang beigefügt.

Heute Nachmittag hatten wir Sie darüber informiert, dass die gesetzlichen Grundlagen des Rettungsschirms nun geschaffen sind und das Gesetz ab dem 01.04.2020 in Kraft tritt. Das BMAS hat nun den ersten **FAQs zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG** und Verfahrensabsprachen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und den Bundesländern (vertreten durch das ASMK-Vorsitzland Baden-Württemberg), zur Umsetzung veröffentlicht. Beide Dokumente finden Sie im Anhang.

Das Antragsformular selbst liegt uns noch nicht vor. Wir werden es Ihnen dann umgehend nachreichen.

Unter anderem sind im FAQ zwei für Sie sehr wichtige Fragen beantwortet wurden:

Was ist eine „Einrichtung“ bzw. ein „sozialer Dienstleister“ im Sinne des Gesetzes?

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind alle in der Regelung genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen.

Eine bestimmte Rechtsform der Einrichtung oder des Dienstleisters oder eine bestimmte Vertragsart bei der Leistungserbringung sind nicht erforderlich. Zu den sozialen Dienstleistern gehören alle Leistungserbringer, die im Rahmen

- eines Auftragsverhältnisses (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen)
- eines Zuwendungsrechtsverhältnisses im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs (z. B. Freie Förderung nach SGB II)
- eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses (z. B. Finanzierung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach §§ 123 ff. SGB IX oder Arbeitsvermittlung durch Vermittlungsgutschein oder Träger der Integrations- oder Berufssprachkurse, private Arbeitsvermittler auf der Grundlage von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen nach § 45 SGB III, Förderung und Finanzierung einer Weiterbildung über Bildungsgutscheine nach § 81 SGB III)
- im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (Antrags- und Bewilligungsverfahren)

soziale Leistungen erbringen.

Schließen sich Kurzarbeitergeld und die Inanspruchnahme der 75%-Höhe für die Zuschusszahlungen nach § 3 SodEG aus?

Nein, Kurzarbeitergeld nach dem SGB III und Zuschüsse nach dem SodEG können gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings wird das Kurzarbeitergeld im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG angerechnet. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe sollten die Leistungsträger daher schon eine erste grobe Abschätzung vornehmen, wie hoch der Zufluss an tatsächlich verfügbaren vorrangigen Geldern („bereite Mittel“) ist. Dadurch wird dafür Sorge getragen, dass der nachträgliche Erstattungsanspruch infolge von Doppelzahlungen nach § 4 SodEG nicht allzu hoch ausfällt. Demnach ist es durchaus möglich, parallel zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld auch die Zuschüsse in Höhe von 75 % auszuzahlen. Allerdings besteht darauf kein Anspruch und im Nachgang wäre in diesem Fall durchaus mit umfangreichen Erstattungsforderungen nach § 4 SodEG zu rechnen, da das Kurzarbeitergeld als bereite Mittel voll auf den Zuschuss anzurechnen ist.

Um zeitnah Ihre, aus dem FAQ resultierende Fragen, an den entsprechenden Stellen einzubringen, möchten wir Sie bitten, uns Ihre Fragen und Anmerkungen **bis zum 01.04.2020 um 18 Uhr zukommen zu lassen**. Wir werden diese bündeln und dann an die relevanten Ansprechpartner weiterleiten.

Wir versichern Ihnen, Sie unmittelbar zu informieren, sobald weitere Entscheidungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender bag arbeit

Thiemo Fojkar
Vorstandsvorsitzender BBB

Marc Hentschke
Vorstandsvorsitzender EFAS

Dr. Klaus Vogt
Präsident VDP

Dr. Judith Aust
Geschäftsführerin bag arbeit

Stefan Sondermann
Bundesgeschäftsführer BBB

Katrin Hogh
Geschäftsführerin EFAS

Dietmar Schlömp
Bundesgeschäftsführer VDP